

Konzept zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Glossar.....	4
Einleitung	5
Gesetzliche Grundlage.....	7
Haltung und fachliche Prinzipien	9
Inklusion und Diversity	10
Beteiligung.....	11
Ziele der Jugendhilfeplanung.....	13
Struktur der Jugendhilfeplanung	15
Planungsprozess	17
Berichtswesen	20
Zielgruppe	22
Abbildungsverzeichnis.....	24

Abkürzungsverzeichnis

AG 78 – Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII

DeJu – Datenerfassung der Jugendhilfe im Land Brandenburg

KJSG – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

BbgKJG – Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz

KJR – Kinder- und Jugendreport

SGB VIII – Aches Buch Sozialgesetzbuch

Glossar

Beeinträchtigung - Eine Beeinträchtigung beschreibt eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren die gleichberechtigte Teilhabe einer Person am gesellschaftlichen Leben erschweren kann. Nicht die Beeinträchtigung allein, sondern vor allem bestehende Barrieren und fehlende Unterstützungsangebote können zu Einschränkungen der Teilhabe führen.

Bericht – Eine systematische Darstellung und Auswertung von Informationen zu einem bestimmten Thema oder Themenfeld. Er liefert die Datengrundlage und Analyse, auf der die Planung aufbaut

Fachplan – Ein strategisches Steuerungsinstrument, das auf Grundlage von Daten und Analysen Handlungsziele, Indikatoren und Maßnahmen festlegt. Er dient der zielgerichteten Gestaltung eines Aufgabenbereichs (z. B. Kitabedarfsplan, Jugendförderplan).

Jugendhilfeplanung - gesetzlicher Planungsprozess nach § 80 SGB VIII zur Ermittlung von Bedarfen und zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeangebote.

Konzept - beschreibt die fachliche Umsetzung eines bestimmten Themas oder Angebots (z. B. Konzeption Familienunterstützende Angebote im Landkreis OPR).

Monitoring - Ein kontinuierlicher Prozess der Beobachtung, Datenerhebung und Auswertung von Entwicklungen, Bedarfen und Maßnahmen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung dient Monitoring dazu, Veränderungen frühzeitig zu erkennen, die Wirksamkeit von Angeboten zu überprüfen und Planungsprozesse datenbasiert weiterzuentwickeln.

Einleitung

Die Jugendhilfeplanung ist ein fortlaufender und systematischer Prozess sowie ein zentrales steuerungsunterstützendes Instrument zur systematischen und beteiligungsorientierten Weiterentwicklung der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe.

Sie dient der Erfassung und Analyse von Beständen und Bedarfen innerhalb der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 0 bis 27 Jahren. Auf dieser Grundlage werden bedarfsgerechte und passgenaue Maßnahmen entwickelt, geplant, umgesetzt und kontinuierlich fortgeschrieben. Der Landkreis ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich gemäß § 80 SGB VIII dazu verpflichtet, diesen Prozess verantwortungsvoll zu gestalten und die erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht zu planen und weiterzuentwickeln.

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 sind die Anforderungen an die Jugendhilfeplanung deutlich erweitert worden. Besonders hervorzuheben sind die verstärkten Vorgaben in den Bereichen Inklusion, Beteiligung junger Menschen und Qualitätssicherung. Diese Neuerungen prägen die Grundlagen und die methodische Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung maßgeblich. Darüber hinaus ergeben sich neue gesetzliche Aufgaben, die in bestehende Strukturen integriert und konzeptionell berücksichtigt werden müssen.

Die Jugendhilfeplanung baut auf bereits vorliegenden Berichten, Datenanalysen und Fachplanungen auf. Diese bilden eine wichtige fachliche Grundlage und gewährleisten Kontinuität in der strategischen Weiterentwicklung der Angebote im Landkreis. Gleichzeitig zeigen sich Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Datenlage und die Verfügbarkeit belastbarer Indikatoren. Die Jugendhilfeplanung ist auf geeignete Indikatoren angewiesen, um Entwicklungen, Bedarfe und Wirkungen nachvollziehbar darzustellen. In einzelnen Handlungsfeldern fehlen jedoch bislang differenzierte Kennzahlen – etwa kleinräumige Daten oder einheitliche Definitionen –, die eine verlässliche und vergleichbare Darstellung ermöglichen. Insbesondere die durch die Gesetzesreform erweiterten Anforderungen in den Bereichen Inklusion und Beteiligung sind derzeit noch nicht ausreichend durch standardisierte Kennzahlensysteme definiert. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, quantitative Daten durch qualitative Einschätzungen aus der Fachpraxis, aus Trägerstrukturen sowie aus Beteiligungsformaten zu ergänzen, um eine fundierte und praxisnahe Planungsgrundlage sicherzustellen.

Auch die personellen Ressourcen bilden einen wichtigen Rahmenfaktor. Die Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen, die regelmäßige Fortschreibung von Berichten sowie die Weiterentwicklung der Planungsprozesse sind mit einem entsprechenden zeitlichen und

fachlichen Aufwand verbunden. Eine nachhaltige Jugendhilfeplanung ist daher auf stabile personelle Strukturen und eine kontinuierlich gepflegte Daten- und Berichtsbasis angewiesen.

Um diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden, verfolgt dieses Konzept das Ziel, notwendigen Rahmenbedingungen, die eine bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Umsetzung ermöglichen, zu definieren. Es beschreibt die rechtlichen Grundlagen, die Neuerungen durch das KJSG sowie die spezifischen Umsetzungsbedingungen im Land Brandenburg. Das vorliegende Konzept gibt den Rahmen der Jugendhilfeplanung vor, indem fachliche Prinzipien und Haltungen definiert werden, ein standardisierter Planungsprozess implementiert wird und klare Verantwortlichkeiten benannt werden.

Mit der Konzeption für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird ein klar strukturierter Rahmen geschaffen, der das koordinierte und zielgerichtete Zusammenwirken aller Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt. So wird gewährleistet, dass die Jugendhilfeplanung den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht und zukunftsfähig weiterentwickelt wird.

Gesetzliche Grundlage

Die Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Jugendamtes, die sich nach § 80 SGB VIII im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII ableitet. Sie dient der strategischen und bedarfsgerechten Ausrichtung der Leistungen und Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Die Jugendhilfeplanung soll sicherstellen, dass diese Angebote passgenau auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt sind, um deren Lebensqualität zu verbessern und soziale Teilhabe sowie Resilienz zu fördern. Dabei kommt der frühzeitigen Identifikation von Problemlagen und der Förderung präventiver Maßnahmen eine zentrale Rolle zu.

Nach **§ 79 SGB VIII** sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine sozialraumorientierte, strategische Planung zu entwickeln, die den tatsächlichen Bedarf an Leistungen und Angeboten für Kinder, Jugendliche und deren Familien berücksichtigt. Ziel ist es, durch eine systematische Bedarfsanalyse und Planung, die Jugendhilfeangebote an den Bedürfnissen der Zielgruppen auszurichten, diese kontinuierlich an die sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen und deren Wirksamkeit zu erhöhen.

In **§ 80 SGB VIII** ist geregelt, dass die Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit freien Trägern, anderen relevanten Institutionen sowie der Zielgruppe selbst zu erfolgen hat. Die Beteiligung dieser Akteure stellt sicher, dass die Planung fachlich fundiert, transparent und auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmt ist.

Mit der Reform des Kinder- und Jugendhilferechts durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**, das am 10. Juni 2021 in Kraft trat, wurden die Anforderungen an die Jugendhilfeplanung erweitert und konkretisiert. Ein wesentlicher Punkt der Reform ist die inklusive Ausrichtung der Angebote, die künftig alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – gleichermaßen berücksichtigen muss. Außerdem wurde die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Fachkräften gestärkt. Die Jugendhilfeplanung soll nun dialogorientierter und partizipativer gestaltet werden, um die Bedürfnisse und Wünsche der Zielgruppen besser in den Planungsprozess einzubeziehen. Diese stärkere Beteiligung ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Jugendhilfe tatsächlich relevant sind und akzeptiert werden.

Für die Jugendhilfeplanung bedeutet dies konkret:

- **Inklusive Ausrichtung der Angebote:** Die Jugendhilfeplanung muss künftig alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – gemeinsam in den Blick nehmen

- **Stärkere Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Fachkräften:** Die Planung soll dialogorientierter und partizipativer gestaltet werden. Die Perspektiven und Bedarfe junger Menschen sind stärker einzubeziehen.
- **Sozialraumorientierung und Vernetzung:** Angebote sollen so entwickelt werden, dass sie im Lebensumfeld junger Menschen erreichbar sind und miteinander abgestimmt wirken.
- **Qualitätssicherung:** Jugendhilfeplanung muss künftig neben der Angebotsstruktur auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung bestehender und neuer Angebote berücksichtigen.
- **Kooperation mit anderen Systemen:** Eine engere Abstimmung mit Bereichen wie Schule, Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Justiz wird gesetzlich gefordert.

Insgesamt stärkt die neue Gesetzgebung die Rolle der Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument im Jugendamt und verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, zukunftsgerichtete und inklusive Planungsprozesse zu etablieren.

„Von der Stiefmutter zum zentralen Steuerungsinstrument“

Für Brandenburg werden diese Vorgaben durch das, seit dem 1. August 2024 geltende, **„Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen“** – das erste Kinder- und Jugendgesetz Brandenburgs (BbgKJG), insbesondere §§ 57–62, konkretisiert. Es erweitert die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Brandenburg, indem beispielsweise Schutzkonzepte in allen Einrichtungen/Institutionen gefordert werden, die mit der Zielgruppe arbeiten, Netzwerke zum Kinderschutz gefördert werden und Träger der Jugendhilfe mehr Rechtssicherheit erhalten. Darüber hinaus werden die Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen klar definiert und die Stelle der Landes-Kinder- und Jugendbeauftragten gesetzlich verankert. Besonderheit dieses Gesetzes ist vor allem auch, dass die Erarbeitung unter Einbeziehung von 1.000 jungen Brandenburger:innen stattfand. Es ergänzt und präzisiert die Regelungen des KJSG bezüglich der Jugendhilfeplanung auf Landesebene und setzt zusätzliche Anforderungen für die Jugendhilfeplanung in Brandenburg um. Die wichtigsten Neuerungen im Landesausführungsgesetz umfassen:

- **Festlegung der Handlungsfelder (§57 BbgKJG):** Die Jugendhilfeplanung soll mindestens die Felder Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung einschließlich Eingliederungshilfen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz, Förderung der Erziehung in der Familie und Familienbildung umfassen.

- **Einrichtung verbindlicher Planungsprinzipien (§57 BbgKJG):** Die Jugendhilfeplanung soll sozialraumorientiert, beteiligungsorientiert, niedrigschwellig, präventiv, vernetzt und inklusiv gestaltet werden. Diese Prinzipien müssen in der Planung sichtbar werden.
- **Erweiterung der Planungsthemen:** Der Auftrag der Jugendhilfeplanung erweitert sich um die Themen; Ombudschaften, Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe, Fachkräftesicherung und -gewinnung, Fortbildung, Netzwerke im Kinderschutz, Frühe Hilfen und Netzwerk Gesunde Kinder.
- **Beteiligung im Planungsprozess (§61 BbgKJG):** Die zu beteiligen Personengruppen werden definiert. Hierzu zählen insbesondere anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, junge Menschen, Gemeinden und weitere Akteure.

Haltung und fachliche Prinzipien

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin versteht sich nicht als rein statistisches Verfahren, sondern als wertorientiertes Steuerungsinstrument. Jugendhilfeplanung ist eine Aufgabe des gesamten Jugendamtes und nicht ausschließlich der Stabstelle Jugendhilfeplanung. Sie lebt von der aktiven Mitwirkung aller Fachbereiche, die ihre fachlichen Erfahrungen, Erkenntnisse und Bedarfe in den Planungsprozess einbringen. Nur durch die enge Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden sowie den kontinuierlichen Austausch mit freien Trägern, Netzwerkpartnern, anderen Fachämtern und den Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe kann eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Planung gelingen.

Die Stabstelle Jugendhilfeplanung übernimmt hierbei die koordinierende und steuerungsunterstützende Funktion. Sie strukturiert den Planungsprozess, bereitet Daten und Erkenntnisse auf, moderiert Beteiligungsprozesse und unterstützt die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit. Die Verantwortung für die Umsetzung der Jugendhilfeplanung wird jedoch von allen Bereichen des Jugendamtes gemeinsam getragen.

Die Basis stellt ein klares fachliches Selbstverständnis dar, das sich durch die Begriffe **Inklusion**, **Diversity** und **Beteiligung** definiert.

Inklusion, Diversity und Beteiligung bedingen einander: Eine inklusive Gesellschaft ist nur durch die Beteiligung der Betroffenen möglich, und echte Beteiligung muss inklusiv gestaltet sein (d. h. auch für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen zugänglich sein). In jedem Planungs- und Fortschreibungsprozess ist darzustellen, wie die Belange von jungen

Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Es muss ersichtlich sein, welche Barrieren (physisch, kommunikativ, strukturell) abgebaut werden sollen, um eine „Jugendhilfe für alle“ zu realisieren.

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten und die Haltung des Amtes für Familien und Jugend definiert. Diese wurden in Zusammenarbeit mit freien Trägern, internen Fachkräften und externer Beratung (gfa public bei Inklusionsbegriff) erarbeitet.

Inklusion und Diversity

Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin verstehen wir Inklusion nicht als isolierte Zusatzaufgabe, sondern als das grundlegende Gestaltungsprinzip für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Inklusion bedeutet für uns die uneingeschränkte Anerkennung der Verschiedenheit von allen Menschen. Unser Ziel ist es, eine Infrastruktur zu schaffen, in der die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen – unabhängig von körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen sowie ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft – von Anfang an mitgedacht werden. Wir planen so, dass echte Teilhabe ermöglicht und Barrieren konsequent abgebaut werden.

Diversity ist dabei keine bloße Wertschätzung von Unterschiedlichkeit, sondern unser analytischer Kompass: Wir denken Vielfalt intersektional - also entlang der Verschränkung von Geschlecht, Behinderung, sozialer Lage, ethnischer Zuschreibung, Sprache, Religion, sexueller Orientierung und Alter und prüfen konsequent, wo und wie Diskriminierungs- und Ausschlussrisiken entstehen. Diese Perspektive ist Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Planung, die keine Zielgruppe unsichtbar werden lässt.

Das Fachamt vertritt eine klare, teilhabesichernde Haltung: Alle jungen Menschen und Familien sind willkommen. Wir handeln für Teilhabe, kommunikativ auf Augenhöhe und vorurteilsbewusst – auch gegenüber verinnerlichten Normalitätsannahmen und institutionellen Routinen, die Exklusion begünstigen können.

In der praktischen Umsetzung agieren wir mutig, flexibel und offen für Neues. Wir wissen, dass starre Standardlösungen oft nicht ausreichen, um individuelle Teilhabe in einem weitläufigen Landkreis wie OPR zu sichern. Deshalb arbeiten wir als vertrauensvolle Partner eng mit den betroffenen Menschen zusammen. Wir gehen konsequent von den individuellen Bedarfen aus und folgen dem festen Grundsatz: Wir entscheiden mit den Menschen und nicht über sie. Die aktive Beteiligung der Zielgruppen sehen wir als Schlüssel für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfelandchaft an.

Gleichzeitig bekennen wir uns zu Professionalität und Verlässlichkeit. Wir arbeiten präzise und treten nach außen hin einheitlich auf, um Sicherheit und Orientierung zu bieten. Unser Handeln

ist stets von dem Ziel geleitet, das Leben der Familien und jungen Menschen in Ostprignitz-Ruppin einfacher zu machen, nicht schwieriger. Aus diesem Grund gestalten wir unsere Kommunikation und unsere Verwaltungsprozesse transparent und nachvollziehbar. Inklusion und Diversity sind für uns somit der Weg zu einer gerechten und zukunftsorientierten Jugendhilfe, die die Vielfalt in OPR als Chance für die gemeinschaftliche Weiterentwicklung begreift.

Beteiligung

Junge Menschen haben das Recht, sich aktiv einzubringen und an gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Gesellschaft und sollen die Freiheit haben, ihren eigenen Platz darin zu gestalten. Gleichzeitig bilden Kinder und Jugendliche eine gesellschaftliche Gruppe, für die Mitbestimmung besonders erschwert ist – beispielsweise durch das Mindestwahlalter, fehlendes Wissen um die eigenen Mitbestimmungsmöglichkeiten und die Verwendung von nicht kind- oder jugendgerechter Sprache. Sie benötigen daher Impulse durch Erwachsene, um ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten wahrnehmen zu können. Es bedarf eigener Formate, damit junge Menschen mit ihren Ideen und Anliegen zu Wort kommen. Diese müssen unkompliziert und voraussetzungsfrei sein.

Dieser Bedarf wurde durch die Gesetzgebung erkannt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe ist im SGB VIII verankert. Die Aufgabe, die Beteiligung dieser jungen Menschen sowie der verschiedenen Akteure in der Jugendhilfe zu gewährleisten, stellt daher eine übergreifende Querschnittsaufgabe für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar. Mit der Reform des SGB VIII, dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), wird nicht nur der Anspruch, eine ganzheitliche Hilfe zu bieten, betont, sondern auch die Beteiligung der jungen Menschen in den Mittelpunkt gerückt. Sie hat demnach in der Jugendhilfe zu erfolgen und ist kein KANN, sondern ein MUSS.

Demzufolge sind in den unterschiedlichen Bereichen der Jugendhilfe in den letzten Jahren verschiedene Beteiligungsstrukturen entstanden. Diese Strukturen unterscheiden sich jedoch kommunal und fachlich mitunter sehr. Es bedarf demnach eine Analyse und Bewertung der bereits bestehenden Strukturen. Daraus wiederum ergeben sich zum einen Standards sowie zum anderen Aufträge für den jeweiligen Bereich, diese konzeptionell zu verankern, sodass sie folglich verbindlich für alle im Fachbereich tätigen Personen sind.

Mit der Einführung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland im Jahr 1992 wurden wichtige Mitbestimmungsrechte für junge Menschen gesetzlich verankert. Auf Bundesebene finden sich diese Rechte im Grundgesetz, insbesondere im Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, sowie konkretisierend im Achten Buch

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wider. Mit der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 wurden die Beteiligungsrechte junger Menschen weiterentwickelt und präzisiert. Die Rolle von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen als eigenständige Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe wurde dabei weiter gestärkt. Öffentliche und freie Träger sind verpflichtet, Beteiligung angemessen zu ermöglichen und strukturell zu verankern.

Konkret wurden

- die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in allen sie betreffenden Entscheidungen nochmals ausdrücklich bekräftigt (§ 8 SGB VIII),
- Regelungen zu zugänglichen und transparenten Beschwerdemöglichkeiten ergänzt (§ 45, § 9a SGB VIII),
- sowie die schrittweise Weiterentwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert.

Beteiligung wird damit als wesentlicher Bestandteil fachlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe verstanden und rechtlich weiter abgesichert.

Das Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen der Jugendförderung des Landkreises OPR konkretisiert diese gesetzlichen Vorgaben für die kommunale Praxis. Es definiert Standards und Verfahren zur Umsetzung von Beteiligung und stellt sicher, dass die Rechte junger Menschen in OPR berücksichtigt werden.

Neben der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen werden auch Familien regelmäßig in sie betreffende Belange einbezogen. Im Rahmen wiederkehrender Familienbefragungen beispielsweise werden Wünsche, Bedarfe und Anregungen erhoben und in die Planung sowie Weiterentwicklung von Maßnahmen und Angeboten einbezogen. Damit wird gewährleistet, dass die Ausgestaltung der Jugendförderung bedarfsorientiert erfolgt.

Auch die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sind kontinuierlich in Planungs- und Entwicklungsprozesse eingebunden. Sowohl bei der Erstellung dieses Konzepts als auch im Rahmen der Umsetzung der Jugendhilfeplanung im Landkreis werden ihre fachlichen Einschätzungen und Rückmeldungen berücksichtigt. Hierbei bildet die Arbeitsgemeinschaft nach §78 einen wichtigen Partner, da die Beteiligung der Träger über dieses Gremium erfolgt. Zusätzlich wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der interessierte Träger mitwirken. Diese befasst sich mit dem Planungsprozess der Jugendhilfeplanung sowie mit der Weiterentwicklung bestehender Gremien- und Netzwerkstrukturen im Landkreis. Ziel ist es, vorhandene Strukturen besser zu bündeln, Informationsflüsse zu verbessern und Synergien zwischen Netzwerken und Gremien effektiver zu nutzen.

Der Jugendhilfeausschuss mit seinen Unterausschüssen, insbesondere dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung, ist Auftraggeber der Jugendhilfeplanung und wird über alle Berichte und Pläne der Jugendhilfeplanung mindestens informiert. Bei Bedarf und nach Empfehlung des Unterausschusses, erfolgt ein Beschluss im Jugendhilfeausschuss.

Eine elementare Kompetenz der Jugendhilfeplanung ist der professionelle Umgang mit Fehlern, Fehleinschätzungen oder nicht erfolgreichen Planungsprozessen. Im Rahmen eines Planungsprozesses werden Fehler als Lern- und Entwicklungschance gesehen, um die Qualität der Planung kontinuierlich zu verbessern. Erfolg ist keineswegs die Freiheit von Fehlern. Für die Jugendhilfeplanung bedeutet dies konkret, dass Fehleinschätzungen, unzutreffende Bedarfsprognosen oder nicht wirksame Maßnahmen transparent benannt und reflektiert werden. Es werden Konsequenzen und Lerneffekte für kommende Planungsprozesse gewonnen. Konstruktive Kritik von Zielgruppen, Fachkräften, politischen Entscheidungsträgern und Trägern ist gewünscht und hilft, die Jugendhilfeplanung weiterzuentwickeln.

Ziele der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin dient der strategischen Steuerung und zukunftsgerichteten Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie schafft die Grundlage dafür, den Bestand an Angeboten zu erfassen, Bedarfe zu analysieren und notwendige Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfelandchaft abzuleiten. Dabei orientiert sie sich an den Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien sowie an den Prinzipien von Prävention, Inklusion, Beteiligung und Sozialraumorientierung.

Jugendhilfeplanung ist kein rein statistisches Verfahren, sondern ein kontinuierlicher fachlicher Planungs- und Steuerungsprozess. Sie verbindet quantitative Daten mit den Erfahrungen der Fachkräfte, den Einschätzungen der freien Träger sowie den Perspektiven der jungen Menschen und Familien. Die Jugendhilfeplanung begleitet den öffentlichen Diskurs durch eine fachlich fundierte Aufbereitung und Interpretation von Daten und trägt dazu bei, Entwicklungen sichtbar zu machen. Bedarf wird daher nicht ausschließlich anhand statistischer Entwicklungen festgestellt, sondern durch das Zusammenspiel von Datenanalysen, fachlichen Einschätzungen, Rückmeldungen aus der Praxis und der Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten.

Eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfeplanung besteht darin, rechtzeitig und ausreichend qualitative sowie quantitative bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten. Dabei betrachtet sie nicht nur bestehende Strukturen, sondern bewertet diese mit einem Rück- und Ausblick, analysiert Ursachen und Folgen gesellschaftlicher Entwicklungen und zeigt notwendige Weiterentwicklungen auf. Sie trägt dazu bei, mögliche Diskrepanzen zwischen der

tatsächlichen Lebensrealität junger Menschen sowie Familien und gesellschaftlichen beziehungsweise politischen Wahrnehmungen sichtbar zu machen. Auf dieser Grundlage werden Handlungsempfehlungen entwickelt und Entwicklungstrends aufgezeigt.

Durch die gezielte Weiterentwicklung präventiver Angebote soll sozialer Benachteiligung entgegengewirkt und ein gelingendes Aufwachsen in Ostprignitz-Ruppin unterstützt werden. Die Planung verfolgt das Ziel, gleiche Chancen und Teilhabemöglichkeiten für alle Kinder, Jugendlichen und Familien zu schaffen – unabhängig von ihrer sozialen oder familiären Ausgangslage. Die aktive Beteiligung der Zielgruppen ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Sowohl interne Akteure des Jugendamtes als auch externe Partner, freie Träger sowie Kinder, Jugendliche und Familien werden in die Planungsprozesse einbezogen, um eine transparente und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote sicherzustellen.

Ein weiterer Bestandteil der Jugendhilfeplanung ist die kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Durch regelmäßige Evaluation, Rückmeldungen und fachliche Reflexion werden bestehende Strukturen überprüft und weiterentwickelt. Dies bildet die Grundlage für den im Kapitel „Planungsprozess“ dargestellten kontinuierlichen Prozesszyklus und ermöglicht eine flexible Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen und neue Herausforderungen.

Kooperation und Vernetzung sind zentrale Voraussetzungen für eine wirksame Jugendhilfeplanung. Eine enge Zusammenarbeit innerhalb des Jugendamtes sowie mit freien Trägern, Netzwerkpartnern, anderen Fachämtern und Institutionen – insbesondere aus den Bereichen Schule, Eingliederungshilfe und Gesundheitswesen – ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung der Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien.

Ziel der Jugendhilfeplanung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ist eine inklusive, beteiligungsorientierte und zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfelandchaft, die allen jungen Menschen und Familien Teilhabe ermöglicht und ein gelingendes Aufwachsen unterstützt.

Struktur der Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung in OPR setzt sich aus einem dreistufigen Modell zusammen. Für die langfristige, nachhaltige und vor allem einheitlichen Planungsmethodik bildet das Konzept zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung die oberste Ebene (siehe Abbildung). Dieses Konzept definiert die „Spielregeln“, sowie fachlichen Prinzipien und gemeinsame Haltungen, für alle Fachplanungen und Konzepte im Amt für Familien und Jugend des Landkreises. Es ist dauerhaft gültig und wird nur bei grundlegenden gesetzlichen oder strukturellen Änderungen angepasst. Aus diesem Grund beinhaltet bewusst keine statistischen Daten, um die langfristige Relevanz zu gewährleisten.



Abbildung 1: Überblick: Struktur der Jugendhilfeplanung OPR

Das Konzept zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung bildet die verbindliche Arbeitsgrundlage für die gesamte Jugendhilfeplanung. Es legt die Struktur und Transparenz des Planungsprozesses fest, der für die Erreichung der zu Beginn beschriebenen Zielstellungen erforderlich ist.

Der Planungsprozess wird dabei im folgenden Kapitel strukturiert und transparent dargestellt, um als Leitfaden für die regelmäßige Erstellung und Fortschreibung von Teilplänen und Berichten zu dienen. Das Konzept zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung beschreibt das methodische Vorgehen, legt die zeitlichen Rahmenbedingungen fest und definiert die notwendigen Partner:innen, die es in der Planung zu berücksichtigen gilt. Zudem trägt das Konzept dazu bei, das Verständnis der Jugendhilfeplanung als Prozess zu fördern. Es verfolgt das Ziel, den Planungsprozess anschaulicher, klarer und greifbarer zu machen, sodass alle Beteiligten eine gemeinsame Basis für ihre Zusammenarbeit haben. Auf diese Weise wird die Jugendhilfeplanung nicht nur für Fachkräfte, sondern auch für die Öffentlichkeit und die beteiligten Partner:innen nachvollziehbar und transparent.

Der „Basisbericht Jugendhilfe“ bildet das datenbasierte Fundament, die empirische Grundlage, für die Jugendhilfeplanung im Landkreis. Es beinhaltet Daten zur Demografie, Sozialen Lage, Angebotslandschaft der Jugendhilfeplanung sowie Auswertungen zu aktuellen Herausforderungen auf Landkreisebene. Der Basisbericht erscheint alle fünf Jahre und beinhaltet übergeordnete Zielstellungen und Herausforderungen, die alle Fachplanungen und den gesamten Landkreis betreffen.

Die dritte Ebene bildet das Monitoring. Innerhalb dieses nimmt das Datenblatt *Daten-Kompakt: Kinder und Jugend*, eine Sonderstellung ein, indem es als Bindeglied zwischen dem Basisbericht und den laufenden Fachplanungen darstellt. Das Datenblatt liefert jährlich aktualisierte Aussagen zur Demografie der Zielgruppe, zur sozialen Lage und zur Bildungslandschaft in den einzelnen Kommunen. Dies ermöglicht den Blick in die einzelnen Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises und dient einer zeitnahen Nachsteuerung vor Ort. Im Bereich der Kindertagesbetreuung erscheint der Mini-Report *Daten-Kompakt: Kita*, der jährlich Vergleichsdaten zum Vorjahr bietet und somit aktuelle Veränderungen in der Kitalandschaft offenbart. Für den internen Gebrauch wird zudem *Daten-Kompakt: Hilfen zur Erziehung* bereitgestellt, um auch hier jährlich einen differenzierten Überblick über aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen zu erhalten. Zusätzlich finden Spezialdienste, wie die Jugendgerichtshilfe, der Pflegekinderdienst und die Eingliederungshilfe nach SGB VIII und IX Betrachtung.

Die Teilpläne stellen die operativen Säulen der Jugendhilfeplanung dar. Hierzu zählen der Kitabedarfsplan und Jugendförderplan, wie auch der Bericht zu Hilfen zur Erziehung aus dem Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst und weitere. Sie unterliegen den Vorgaben des Konzepts zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung und nutzen die Daten beziehungsweise Quellen des Basisberichts Jugendhilfe, um Doppelerhebungen zu vermeiden und eine einheitliche Datenbasis zu gewährleisten. Bei aktuell vorliegenden Daten, werden diese durch die Stabstelle Jugendhilfeplanung bereitgestellt. Die Fortschreibung der einzelnen Fachpläne

erfolgt bedarfsorientiert oder nach gesetzlichen Vorgaben, jedoch spätestens nach Ablauf der im jeweiligen Fachplan oder Konzept definierten Geltungsdauer.

Die Festlegung unterschiedlicher Planungszeiträume für die einzelnen Handlungsfelder der Jugendhilfeplanung ist sowohl fachlich sinnvoll als auch organisatorisch notwendig. Die Handlungsfelder unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Dynamik, ihrer Datenverfügbarkeit sowie ihrer Komplexität. So unterliegen beispielsweise Bereiche wie die Kindertagesbetreuung einem besonders hohen Veränderungsdruck – etwa durch demografische Entwicklungen, Zuzug oder gesetzliche Ansprüche auf Betreuungsplätze. Diese Faktoren erfordern eine regelmäßige Fortschreibung der Planung, häufig im Abstand von zwei bis drei Jahren.

Demgegenüber stehen andere Handlungsfelder wie die Jugendsozialarbeit, die Förderung der Erziehung und Bildung in der Familie oder der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, in denen sich Bedarfe und Strukturen verhältnismäßig langsam entwickeln. In diesen Bereichen ist es sinnvoll, mittel- bis langfristige Planungszeiträume von etwa vier bis fünf Jahren anzusetzen, um tiefere Analysen zu ermöglichen und partizipative Prozesse mit Trägern, Fachkräften sowie jungen Menschen umzusetzen.

Ein weiterer Grund für die unterschiedlichen Zeiträume liegt in der Datenlage: Während in der Kindertagesbetreuung meist eine gute quantitative Datenbasis, wie Geburtenzahlen und belegte Kitaplätze, vorliegt, beruhen andere Planungen stärker auf qualitativen Erhebungen, Einschätzungen aus der Praxis oder Beteiligungsverfahren. Diese benötigen mehr Zeit und methodische Sorgfalt. Hinzu kommen gesetzliche Vorgaben, die für einzelne Felder den Turnus vorschreiben.

Insgesamt ermöglichen differenzierte Planungszeiträume eine passgenaue, ressourcenschonende und bedarfsgerechte Steuerung der Jugendhilfeangebote. Sie tragen dazu bei, die unterschiedlichen Anforderungen der Handlungsfelder angemessen zu berücksichtigen und eine realistische und zielführende Umsetzung in der Praxis sicherzustellen.

Planungsprozess

Jede Planung, die durch das Amt für Familien und Jugend OPR im Rahmen der Jugendhilfeplanung erstellt wird, folgt dem in Abbildung 2 dargestellten Prozesszyklus. Die Jugendhilfeplanung versteht sich als zirkulärer Prozess, der keinen Anfang und auch kein Ende hat.

Grundlage einer Planung ist zunächst die Erteilung eines Auftrages durch den Jugendhilfeausschuss oder den Unterausschuss Jugendhilfeplanung. In diesem Zusammenhang sind zudem das Ziel bzw. die politischen Leitplanken zu ermitteln.



Abbildung 2: Planungsprozess der Jugendhilfeplanung OPR

In der Vorbereitungsphase wird der Fokus und die Definition des Planungszieles in Kooperation mit dem betroffenen Fachbereich innerhalb des Amtes für Familien und Jugend festgelegt. Folgende Fragen werden betrachtet und in dieser Phase beantwortet:

- Gemeinsame Zielabstimmung: Was soll sich verändern? Wo sieht der Fachbereich besondere Herausforderungen? → Formulierung SMARTer Ziele (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert)
- Welche Partner, intern oder extern, braucht es noch?

Im nächsten Schritt (2. Bestandsaufnahme) steht die Sammlung und Auswertung verfügbarer Daten im Fokus. Hierbei werden insbesondere Daten aus dem aktuellen Basisbericht Jugendhilfe verwendet, sodass eine einheitliche Datenbasis bestehen bleibt. Hier gilt es darüber hinaus benötigte Daten zu identifizieren und diese bei den Partner:innen abzufragen (beispielsweise Träger oder Kommunen) oder zu erheben. Diese Daten dienen der fachspezifischen Vertiefung.

- Wer kann Zuarbeit leisten? Welches Wissen haben wir bereits?
- Methodenauswahl: Wie wollen und können wir die Zielgruppe erreichen?

Schritt 3 beschreibt die Zusammenführung der statistischen Daten (Lebenslagen) mit den subjektiven Bedarfen (Lebenswelten) der Zielgruppen und der Perspektiven der Kommunen und Trägern im Landkreis. Die Form der Beteiligung orientiert sich am jeweiligen Planungsgegenstand. Ziel ist es, die subjektive Sicht der Zielgruppe und die Perspektive der Kommunalverwaltungen und Trägervertreter:innen in die Datenanalyse einfließen zu lassen und diese abzustimmen. Hierbei geht es insbesondere um die Frage:

- Gibt es einen Konsens oder Disparitäten zwischen den objektiven und subjektiven Daten?
- Werden die Menschen angehört, die das Angebot (perspektivisch) nutzen?

Die strategische Planung folgt in Schritt 4, in dem eine Bewertung des Abgleichs von Bestand und Bedarf getätigt wird. Resultierend werden Handlungsempfehlungen sowie konkrete Maßnahmen und Indikatoren unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen abgeleitet.

Im Anschluss erfolgt die Vorberatung im Unterausschuss Jugendhilfeplanung und der Beschluss oder mindestens die Information im Jugendhilfeausschuss. Je nach Inhalt der Planung wird ebenfalls der Kreistag einbezogen. Nach Beschlussfassung oder Mitteilung wird der Plan den jeweiligen Adressaten als Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Die Realisierung und Umsetzungsbegleitung wird im 6. Schritt vorgenommen. Hierbei wird die Überprüfung des Vorhabens beziehungsweise die Auswertung durchgeführt und bei Bedarf eine Anpassung, Fortführung oder Beendigung für den kommenden Zyklus vorgenommen.

- Inwiefern wurden die Ziele aus 1. erreicht?

Die Verantwortlichkeiten zur Steuerung des Planungsprozesse, Verfassung der Fachpläne sowie deren fristgerechter Vorlage in den jeweiligen Ausschussgremien obliegt der Stabstelle Jugendhilfeplanung im Amt für Familien und Jugend in Kooperation mit dem jeweiligen Fachbereich. Die Zusammenarbeit und insbesondere inhaltliche Zuarbeit und Unterstützung der Fachbereiche ist unerlässlich um einen qualitativ hochwertigen und zukunftsorientierten Plan zu verfassen, der die tatsächlichen Bedarfe im Landkreis OPR abbildet. Gleichzeitig sind die freien Träger in der Verantwortlichkeit aktiv in Unterausschüssen und Arbeitsgemeinschaften, wie der AG 78, mitzuwirken.

Berichtswesen

Die im Kapitel „Struktur der Jugendhilfeplanung“ vorgestellte Abbildung zeigt den Aufbau der Jugendhilfeplanung im Landkreis als Ganzes. Im Folgenden werden konkreter die Inhalte der benannten Berichte nach Farbkonzept sowie deren Erstellungsturnus definiert.

Konzept zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung

Dauerhaft gültiges Grundlagenkonzept, das Ziele, Strukturen, Verfahren und verbindliche „Spielregeln“ der Jugendhilfeplanung im Landkreis festlegt.

Basisbericht

Der Basisbericht dient als zentrale Daten- und Analysegrundlage der Jugendhilfeplanung, die als Ausgangspunkt für alle weiteren Fachberichte dient und in fünfjährigem Turnus auf Landkreisebene fortgeschrieben wird. Er beinhaltet Daten und Entwicklungen zur Demografischen Entwicklung der Zielgruppe, zur sozialen Lage, Jugendhilfelandchaft und zu Aktuellen Herausforderungen auf Landkreisebene.

Daten-Kompakt: Kinder und Jugend

Jährlich erscheinende Übersicht, die die wichtigsten Kennzahlen, Entwicklungen und Veränderungen im Bereich der Kinder und Jugendlichen auf kommunaler Ebene zusammenfasst.

Daten-Kompakt: Kita

Regelmäßig erscheinender Überblicksbericht zu aktuellen Entwicklungen, Trends und Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf kommunaler Ebene.

Daten-Kompakt: Hilfen zur Erziehung (HzE)

Jährliches Berichtswesen zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung mit zentralen Kennzahlen, Entwicklungen und Steuerungsinformationen für die interne Fachplanung.

Daten-Kompakt: Spezialdienste

Jährliches Berichtswesen zur Entwicklung einzelner Spezialdienste des Allgemeinen Sozialen Dienstes, wie die Jugendgerichtshilfe, Pflegekinderdienst oder Eingliederungshilfe nach SGB VIII und IX mit zentralen Kennzahlen, Entwicklungen und Steuerungsinformationen für die interne Fachplanung.

Jugendförderplan

Strategischer Fachplan zur Ausrichtung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit im Landkreis unter Berücksichtigung aktueller fachlicher und zielgruppenspezifischer Bedarfe.

Kitabedarfsplan (KBP)

Planungsbericht zur bedarfsgerechten Sicherstellung der Kindertagesbetreuung mit Aussagen zu Kapazitäten, Auslastung, Bevölkerungsentwicklung und zukünftigen Bedarfen.

Fachplan/Konzept	Turnus
Basisbericht	5 Jahre
Daten-Kompakt: Kinder und Jugend	Jährlich
Daten-Kompakt: Kita	Jährlich
Daten-Kompakt: Hilfen zur Erziehung	Jährlich
Daten-Kompakt: Spezialdienste	Jährlich
Jugendförderplan	4 Jahre
Kitabedarfsplan	3 Jahre
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Jugendmedienschutz	4 Jahre
Förderung der Erziehung und Familienbildung	4 Jahre
Controlling-Bericht	Halbjährlich

Darüber hinaus werden bei Gesetzesänderungen oder aktuellen Entwicklungen punktuell Berichte und Planungen erstellt, wie beispielsweise der Bericht zur „Umsetzung der ganztägigen Bildung und Betreuung in OPR“ nach Einführung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG).

Dokumente die durch die Stabstelle Jugendhilfeplanung erstellt werden, unterscheiden sich in externes und internes Berichtswesen, wobei extern zum einen das Monitoring „Daten-

Kompakt" umgesetzt wird und zum anderen Fachpläne, Berichte oder Reports verfasst werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Layout des jeweiligen Formats:

Extern "Bericht/Plan/Report"	Extern "Daten-Kompakt:.."	Intern "Berichtswesen"
- Bestehendes Layout der JHPI - Farbkonzept JHPI -Bei Bedarf Vorwort, Einleitung, Gliederung, - Perspektive des Fachbereichs und der JHPI finden Betrachtung; Inhalt und Statistik	- 11 Datenblätter (10 Kommunen und landkreisweit) - Stellt jährlich Entwicklung dar - als Anlage einer BV	- Farbkonzept JHPI - Deckblatt für interne Berichte - Ohne Ausgangslage, Vorwort, Gliederung - IST-Stand, Entwicklungen, Handlungsbedarf aus statistischer Sicht - Fokussierung bei Bedarf

Methodik

Die Methoden der Datenerhebung und -aufbereitung variieren je nach Fachbereich. Es werden immer die jüngsten zur Verfügung stehenden Daten verwendet und die Quellen im jeweiligen Bericht benannt. Falls vorhanden wird zur Einschätzung und zur Einordnung der Vergleichswert des Landes Brandenburg hinzugezogen und falls sinnvoll ein zeitlicher Verlauf dargestellt.

Zielgruppe

Die Jugendhilfeplanung richtet sich an verschiedene amtsinterne und externe Zielgruppen, die auf unterschiedliche Weise in die Entwicklung und Umsetzung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind. Im Zentrum stehen dabei Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Lebenslagen, Bedürfnisse und Teilhabechancen die Grundlage jeder Planung bilden. Auch Eltern und Familien zählen zur zentralen Zielgruppe, da sie wichtige Bezugspersonen im Alltag junger Menschen sind und durch unterstützende Angebote gestärkt werden sollen.

Darüber hinaus richtet sich die Jugendhilfeplanung an die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die als Leistungserbringer maßgeblich an der Umsetzung beteiligt sind. Ebenso sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wichtige Zielgruppen, da ihre Erfahrungen und Perspektiven wesentlich zur bedarfsgerechten Gestaltung beitragen. Auch die kommunale Politik und Verwaltung spielen eine entscheidende Rolle, da sie die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen und über Ressourcen entscheiden.

Nicht zuletzt werden auch Kooperationspartner wie Schulen, Gesundheitsdienste oder Polizei angesprochen, um eine vernetzte, ganzheitliche Planung im Sozialraum sicherzustellen. Die Jugendhilfeplanung ist somit ein dialogorientierter Prozess, der auf die Beteiligung und Mitwirkung all dieser Akteure angewiesen ist – mit dem Ziel, die Lebenswelt junger Menschen nachhaltig positiv zu gestalten.

Intern richtet sich die Jugendhilfeplanung insbesondere an Mitarbeiter:innen des Amtes für Familien und Jugend, sowie Beschäftigte der gesamten Kreisverwaltung OPR. Als Planungsgrundlage und Arbeitsinstrument dienen die bereitgestellten Informationen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die bereitgestellten Informationen und Daten bilden die Basis für fundierte Entscheidungen und ermöglichen eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen der Kreisverwaltung.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick: Struktur der Jugendhilfeplanung OPR	15
Abbildung 2: Planungsprozess der Jugendhilfeplanung OPR	18

Impressum

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Amt für Familien und Jugend
Stabstelle Jugendhilfeplanung

E-Mail: jugendhilfeplanung@opr.de

Tel.: 03391 688 5117

Stand: 14.07.2026

BV2026-0299

www.ostprignitz-ruppin.de